

Gemeinde Todtenweis

Gemeinderat Todtenweis

NIEDERSCHRIFT

5. Sitzung am 14.04.2010

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:15 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal der Gemeinde Todtenweis

Mitglieder des Gemeinderates Todtenweis

Riß, Thomas	1. Bürgermeister	anwesend
Carl, Konrad	2. Bürgermeister	anwesend
Grammer, Ludwig	3. Bürgermeister	anwesend
Baumeister, Tobias	Gemeinderat	anwesend
Färber, Franz Xaver	Gemeinderat	anwesend
Haas, Monika	Gemeinderätin	anwesend
Ivenz, Günter	Gemeinderat	anwesend
Kleinbach, Mirjana	Gemeinderätin	anwesend
Leopold, Franz Xaver	Gemeinderat	anwesend
Ostermair, Michael	Gemeinderat	anwesend
Schlecht, Manfred	Gemeinderat	anwesend
Siegmund, Ulrich	Gemeinderat	anwesend
Wackerl, Petra	Gemeinderätin	anwesend

Von der Verwaltung:

Pußl, Beate	Schriftführerin	anwesend
-------------	-----------------	----------

Gäste:

Frau Funk, Kämmerin der VG Aindling zum Haushalt

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Die öffentliche Tagesordnung der heutigen Sitzung lautet somit wie folgt:

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Errichtung von 2 Plakattafeln an der Langweider Straße, Flur-Nr. 1714 der Gemarkung Todtenweis
2. Tektur für den Neubau eines Einfamilienhauses und Doppelgarage
3. Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Wiesenstraße, Flur-Nr. 2323/7 der Gemarkung Todtenweis
4. Wohnhausumbau und Anbau einer Garage, Kunigundenstr. 4, Flur-Nr. 1673/1 der Gemarkung Todtenweis
5. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, An der Römerschanze 2, Flur-Nr. 2592/57 der Gemarkung Todtenweis
6. Vorübergehende Aufstellung von Wohncontainern, Kapellenstr. 20, Flur-Nr. 2330 der Gemarkung Todtenweis
7. Erlass der Haushaltssatzung 2010 mit Haushalts- und Stellenplan
8. Straßennamenvergabe für die Feldwege zum Badegebiet "Sander Seen"
- Bezeichnung der verschiedenen Seen
9. Bebauungsplan Nr. 17 Freiflächenfotovoltaikanlage Rumerberg und Vierte Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Todtenweis
- Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
10. Rekultivierung der Sandgrube Flur-Nr. 1862 der Gemarkung Todtenweis;
- Aufnahme für das Ökokonto; Stellungnahme LRA Naturschutz
11. Friedhof
- Urnengräber
- Pflasterung
- Bodenausgleich
12. Rechnungsstellung über den Holzeinschlag am Wandwasser
13. Bekanntgaben
14. Anfragen

BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG:

TOP 1

Errichtung von 2 Plakattafeln an der Langweider Straße, Flur-Nr. 1714 der Gemarkung Todtenweis

Sachverhalt:

Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Plakattafeln an der Langweider Straße.

Größe der einzelnen Tafeln: 2,80 x 3,80 m. Die Tafeln sollen in ca. 3m Entfernung zum öffentlichen Verkehrsgrund (Gehweg) aufgestellt werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und muss nach § 34 BauGB beurteilt werden. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als „Dorfgebiet“ ausgewiesen. Das Vorhaben stellt baurechtliche eine bauliche Anlage in Form eines „kleinen nicht störenden Gewerbes“ dar. Diese sind nach der BauNVO im Dorfgebiet zulässig. Das Vorhaben ist nicht verfahrensfrei, da es größer als 1 m² ist. Abstandsflächen sind aufgrund der Befestigung direkt am Haus bereits durch die hauseigenen Abstandsflächen gegeben.

Werbetafeln sind unzulässig:

- a) Im Außenbereich
- b) Wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen
- c) Wenn Sie verunstaltend wirken
- d) Im Geltungsbereich einer gültigen Gestaltungssatzung

Zu a: Das Vorhaben befindet sich wie bereits ausgeführt im Innenbereich

Zu b: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird beeinflusst, wenn die Sicht beeinträchtigt wird, den öffentlichen Verkehr behindert oder ablenkt. Dies ist abschließend vom LRA zu entscheiden, aber es muss eher aufgrund der Örtlichkeiten verneint werden. Eine Zufahrt für das Auswechseln der Werbung steht ebenfalls zur Verfügung.

Zu c: Eine Verunstaltung ist gegeben, wenn sich Werbung in einem Bereich häuft. Dies muss an der Langweider Straße aber ebenso verneint werden.

Zu d: Eine Gestaltungssatzung liegt bei der Gemeinde Todtenweis nicht vor.

Die Erschließung ist gesichert.

Beratung:

Der Antrag trifft auf breite Ablehnung im Gemeinderat. Die beantragten Werbetafeln passen nicht in das Ortsbild und wirken verunstaltend. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs wird ebenfalls befürchtet. Dem Antrag sollte nicht stattgegeben werden, man würde sehen wie das Landratsamt entscheidet.

Beschluss:

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	0
	Nein-Stimmen:	13
	Somit abgelehnt	

TOP 2

Tektur für den Neubau eines Einfamilienhauses und Doppelgarage

Sachverhalt:

Tekturantrag für oben genanntes Bauvorhaben. Aufgrund des hohen Grundwasserpegels sollen das Hauptgebäude und die Doppelgarage um 0,40 m erhöht werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Entwicklungssatzung „Bach“ und muss nach § 34 BauGB beurteilt werden. Dem Vorhaben wurden mit Bescheid von 11.02.2010 bereits eine Baugenehmigung erteilt. Aufgrund des hohen Grundwasserpegels soll das ganze Vorhaben nun um 0,40 m erhöht werden.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebung ein. Notwendige Abstandsflächen werden eingehalten. Die Grenzgarage weist eine zulässige Wandhöhe von 3 m auf.

Beschluss:

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

TOP 3

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Wiesenstraße, Flur-Nr. 2323/7 der Gemarkung Todtenweis

Antrag auf Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und muss nach § 34 BauGB beurteilt werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Todtenweis ist der Bereich als „Dorfgebiet“ ausgewiesen. Für die Flurnummer 2323/10 wurde nach Aussage des Entwurfsverfassers eine Grunddienstbarkeit für die Erschließung mit Kanal, Wasser und Strom eingetragen, dies geht auch aus dem Antrag hervor. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Abstandsflächen werden eingehalten. Auf der Ostseite ist eine Grenzgarage mit 2,59 m Wandhöhe und 6,04 m Länge geplant. Dies ist nach Art. 6 Abs. 9 BayBO zulässig. Die Nachbarn haben alle unterschrieben. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

TOP 4

Wohnhausumbau und Anbau einer Garage, Kunigundenstr. 4, Flur-Nr. 1673/1 der Gemarkung Todtenweis

Sachverhalt:

Antrag auf Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und muss nach § 34 BauGB beurteilt werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Todtenweis ist der Bereich als „Wohnbauflächen“ dargestellt. Das Dachgeschoss wird vergrößert und es entstehen zwei zusätzliche Kinderzimmer und ein Bad. Die neue Firsthöhe beträgt 10,54 m. Auf der Nordseite soll eine Doppelgarage errichtet werden.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

TOP 5

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, An der Römerschanze 2, Flur-Nr. 2592/57 der Gemarkung Todtenweis

Sachverhalt:

Antrag auf Genehmigungsfreistellung

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Römerschanze“ 1. Änderung. Eine Genehmigungsfreistellung ist möglich, wenn das Bauvorhaben allen Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. Nach Beurteilung des Bauamts werden alle Festsetzungen eingehalten.

Die Erschließung ist gesichert, das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein.

Beschluss:

Die Gemeinde besteht nicht auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

TOP 6

Vorübergehende Aufstellung von Wohncontainern, Kapellenstr. 20, Flur-Nr. 2330 der Gemarkung Todtenweis

Sachverhalt:

Antrag auf Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben; Die Anzahl der Container wurde um 3 Schlafräume erhöht. An den Abstandsflächen ändert sich nichts, da die Container in der Höhe aufgestockt werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und muss nach § 35 BauGB beurteilt werden. Eine vorübergehende Aufstellung ist planungsrechtlich nach §§ 29 i. V. mit 35 Abs. 2 BauGB möglich, eine dauerhafte Aufstellung nicht.

Die eingereichten Unterlagen entsprechen nicht der BauVorIV, in Absprache mit dem LRA reichen sie jedoch aus.

Der Antragsteller benötigt eine Befreiung von § 2 Nr. 4 Stellplatzsatzung.

Diese könnte erteilt werden, da die unterzubringenden Arbeitskräfte überwiegend mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen und tatsächlich keine Stellplätze belegen und die Befreiung nur befristet gilt.

Beschluss:

Dem Vorhaben wird eine befristete Befreiung von „ 2 Nr. 4 Stellplatzsatzung der Gemeinde Todtenweis sowie das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

TOP 7

Erlass der Haushaltssatzung 2010 mit Haushalts- und Stellenplan

Sachverhalt:

Während der laufenden Sitzung wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2010 durch die Kämmerin der VG Aindling dem Gremium vorgetragen.

Der vorgelegte Haushaltsentwurf wurde durch die Kämmerei in Zusammenarbeit mit dem Bauamt und dem 1. Bürgermeister entworfen und die entsprechenden Ansätze in den Haushaltsentwurf 2010 eingestellt.

Der Haushalt wurde, wie im Entwurf dargestellt, durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Nach den Planansätzen ergibt sich ein Zuführungsbetrag an den Vermögenshaushalt in Höhe von 477.200,- €. Aus der Rücklage (Überschuss aus dem Vorjahr) wird ein Betrag von 178.000,- € entnommen. Aufgrund der großen Bauprojekte ist jedoch gleichzeitig eine

Kreditaufnahme von 450.000,- € notwendig. Um jedoch auch die unterjährige Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können ist gleichzeitig die Festsetzung eines Kassenkredites in Höhe von 800.000,- € nötig.

Der Stellenplan der Gemeinde Todtenweis ist gegenüber dem Vorjahr unverändert, dies gilt für die Anzahl der Stellen wie für die Entgeltgruppen.

Beratung:

Von der Kämmerin werden einzelne Haushaltsstellen in welchen sich bedeutende Änderungen zum Vorjahr ergeben näher erläutert.

Zu einer längeren Diskussion kommt es bei dem Haushaltsansatz von 750.000€ aus Grundstücksverkäufen für das neue Gewerbegebiet Sand „Lechfeldwiesen“. Insbesondere Frau Wackerl ist dieser Ansatz zu hoch, da dem Gremium weder Namen noch konkrete Zusagen von Interessenten vorliegen. Auch über den Verkaufspreis wurde noch nicht gesprochen und beraten.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass ihm zuverlässige Interessenten für 26.000 m² vorliegen. Der Haushaltsansatz berücksichtigt nur 20.000 m², hier wäre also noch Luft. Der Ansatz ist eine fiktive Zahl, diese sei seiner Meinung nach jedoch realisierbar und nicht zu hoch.

Die Haushaltsstellen für das Baugebiet „Römerschanze“ sollen zusammen aufgeführt werden.

Die Haushaltssatzung wird verlesen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 lautet wie folgt:

Satzung

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit € 2.054.500,00

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit € 2.736.000,00

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 450.000,00 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf € 0,00 festgesetzt:

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|------------|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <u>330</u> | v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | <u>330</u> | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | <u>330</u> | v.H. |

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 800.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Gemeinde Todtenweis, den.....

Thomas Riß
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt hiermit die Haushaltssatzung

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	1

Beschluss:

Im Stellenplan wurde eine Höhergruppierung nicht berücksichtigt und muss noch berichtigt werden.

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan mit samt seinen Anlagen sowie den Stellenplan für das Jahr 2010.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

TOP 8

Straßennamenvergabe für die Feldwege zum Badegebiet "Sander Seen"

- Bezeichnung der verschiedenen Seen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung am 17. März beraten.

Der Vorschlag, die Flurnamen zu verwenden, wurde positiv aufgenommen. Es müsse jedoch darauf geachtet werden, dass es nicht zu Verwechslungen kommen dürfte. Den Vorschlag, den „EVA-Weg“ als Lechfeldauweg zu bezeichnen, sollte man im Auge behalten.

Sachverhalt:

1. Vergabe von Straßennamen
Die Feldwege von der Langweider Straße zu den Sander Badeseen dienen der Erschließung des Erholungsgebiets. Zur besseren Orientierung wäre eine Straßennamenvergabe für diese Wege sinnvoll.
Es handelt sich um folgende Feldwege:
 - a) Westlich der Kiesgrube (sog. „EVA-Weg“):
Flur-Nr. 1863 Oberes Lechfeld, Fl.Nr. 2004 Unteres Lechfeld, Fl.Nr. Flur-Nr. 3436
Brunnwasser (Eigentümer: Markt Aindling)
 - b) Östlich der Kiesgrube:
Flur-Nr. 1857 Oberes Lechfeld, Fl.Nr. 2018 Unteres Lechfeld, Flur-Nr. 3353/1
Aindlinger Lechfeld (Eigentümer: Markt Aindling)
2. Bezeichnung der Seen
Um den Badegästen die Orientierung zu erleichtern, wäre eine Bezeichnung und Ausschilderung der Seen sinnvoll.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Die Gemeinden können nach Art. 52 BayStrWG öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen. Wann dies erforderlich wird liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde.

Die westlichen Feldwege (EVA-Wege) sind im Bestandsverzeichnis der Gemeinde Todtenweis noch als öffentliche Feld- u. Waldwege eingetragen. Aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung läuft für diese Wege gerade ein Aufstufungsverfahren zur Gemeindeverbindungsstraße. Hier wäre also auf jeden Fall eine Straßennamenvergabe sinnvoll.

Auch die östlichen Feldwege sind im Bestandsverzeichnis als öffentliche Feld- u. Waldwege eingetragen. Eine Aufstufung ist nicht vorgesehen. Die Voraussetzung liegen nicht vor. Da es sich hier jedoch auch um „öffentliche“ Wege handelt wäre eine Straßennamenvergabe dann zweckmäßig wenn der Weg häufig von auswärtigen Verkehrsteilnehmern benutzt wird und dem Weg somit eine gewisse Verkehrsbedeutung zukommt.

Die Namenswahl soll den örtlichen Verhältnissen entsprechen, dabei sollen möglichst Flurnamen verwendet werden (Kommentar BayStrWG zu Art. 52)

Für die Fl.Nr. 3353/1 und 3436 wäre das Einverständnis vom Markt Aindling erforderlich, da dieser Eigentümer der beiden Wege ist.

Beratung:

Es findet eine kontroverse Diskussion statt. Die Straßennamenvergabe für den „EVA-Weg“ wird überwiegend positiv aufgenommen. Eine Straßennamenvergabe für den parallel verlaufenden gesperrten Feldweg wird kritisch gesehen. Hier wird die Gefahr gesehen, dass verstärkter PKW-Verkehr stattfindet. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Straßennamenverteilung ein Anliegen der Feuerwehr und Rettungsdienste sei. Der Bürgermeister schlägt vor dem EVA-Weg die Bezeichnung „Oberer Lechfeldweg“ zu geben.

Beschluss:

Eine Straßennamenvergabe soll nur für den „EVA-Weg“ (Fl.Nr.1863, 2004, 3436) erfolgen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	3

Beschluss:

Der „EVA-Weg“ mit den Fl.Nr 1863, 2004, 3436 soll die Bezeichnung „Oberer Lechfeldweg“ erhalten.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	1

TOP 9

Bebauungsplan Nr. 17 Freiflächenfotovoltaikanlage Rumerberg und Vierte Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Todtenweis

- Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Sachverhalt:

In der Zeit vom 05.03. – 06.04.2010 erfolgte die öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 17 Rumerberg und für die vierte Änderung des Flächennutzungsplans

der Gemeinde Todtenweis. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg wurde auf Antrag eine Verlängerung der Beteiligungsfrist bis zum 12.4.2010 zugestanden.

A) Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bismarckstr. 62, 86391 Stadtbergen
2. Amt für ländliche Entwicklung, Postfach 11 63, 86379 Krumbach
3. Augsburger Verkehrsverbund, Prinzregentenstr.2, 86150 Augsburg
4. AWZV Kabisbachgruppe, St.-Afra-Str. 18, 86447 Todtenweis
5. Bayer. Bauernverband, Pröllstr. 20, 86157 Augsburg
6. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmalpflege), Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
7. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. A , Postfach 10 02 03, 80076 München
8. Bischöfliche Finanzkammer, Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg
9. Bund Naturschutz i. Bay. e.V., Ortsgruppe Lechrain, Hr. Golling, Weichenberg 14, 86447 Aindling
10. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Postfach 10 02, 87432 Kempten
11. E.ON Bayern AG, Regionalleitung Oberbayern, Arnulfstr. 203, 80634 München
12. E.ON Netz GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg
13. E-Plus Mobilfunk GmbH u. Co. KG, Valentin-Linhof-Str. 8, 81829 München
14. Gemeinde Langweid am Lech, Augsburger Str. 20, 86462 Langweid am Lech
15. Gemeinde Rehling, Hauptstr. 1, 86508 Rehling
16. Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg
17. hwk Schwaben, Postfach 110909, 86147 Augsburg
18. Industrie- und Handelskammer, Stettenstr. 1, 86150 Augsburg
19. Kabel Deutschland GmbH, Dispo Planung, Garmischer Str. 19 – 21, 81373 München
20. Kreisbrandrat
21. Kreisheimatpfleger,
22. Landesverband für Vogelschutz,
23. Landratsamt Aichach-Friedberg, Gesundheitsamt, Krankenhausstr. 9, 86551 Aichach
24. Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach 3 x
25. LEW Netzservice GmbH, Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg
26. Markt Meitingen, Schloßstr. 2, 86405 Meitingen
27. Markt Aindling, Waldweg 1 1/2, 86447 Aindling
28. Markt Thierhaupten, Marktplatz 1, 86672 Thierhaupten
29. Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
30. Regionaler Planungsverband Schwaben, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
31. Schwaben Netz GmbH, Postfach 102412, 86014 Augsburg
32. Staatl. Bauamt Augsburg, Postfach 10 20 45, 86010 Augsburg
33. Vermessungsamt Aichach, Münchener Str. 7, 86551 Aichach
34. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstr. 23, 86609 Donauwörth
35. Wasserzweckverband Harthofgruppe, Hauptstr. 1, 86508 Rehling

B) Äußerungen bei der Gemeinde im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen von Bürgern bei der Gemeinde eingegangen.

C) Rückantwort ohne besondere Äußerungen:

- Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Augsburg
- Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
- Augsburger Verkehrsverbund
- Bayer. Bauernverband
- Bayer. Landesamt für Denkmalschutz, München
- Bayer. Landesamt für Denkmalschutz, Thierhaupten
- Bischöfliche Finanzkammer Augsburg
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Kempten
- E-ON Bayern AG, München
- Gewerbeaufsichtsamt Augsburg
- Handwerkskammer für Schwaben, Augsburg
- Kreisheimatpfleger,
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.,
- LRA Aichach-Friedberg, Gesundheitsamt
- LEW Netzservice GmbH, Günzburg
- schwaben netz gmbh, Augsburg
- Staatliches Bauamt Augsburg
- Wasserzweckverband Hardhofgruppe, Rehling
- Markt Aindling
- Gemeinde Rehling
- Markt Thierhaupten

D) Äußerungen mit Hinweisen:

1. IHK Schwaben, Fax vom 01.04.10

- F-Plan
- B-Plan

Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens. Jedoch finden wir die Lage des Standortes entlang der Wohnbebauung als nur suboptimal.

Abwägung: Gemäß Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 sollen Fotovoltaikanlagen zur Vermeidung der Landschaftszersiedelung an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

2. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 10.03.10

- F-Plan
- B-Plan

Hinweis: Evtl. Beteiligung anderer Netzbetreiber.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

3. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 18.03.10

- **F-Plan**
- **B-Plan**

Hinweis auf frühere Stellungnahme 4-4622-AIC-158/2010 vom 26.01.10:
Allgemeine Hinweise: Bei evtl. Vorkommen von künstlichen Auffüllungen, Ablagerung o. ä., ist das Landratsamt einzuschalten.

Beschluss:

Die Hinweise werden in den Text des Bebauungsplanes aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

**4. Landratsamt Aichach-Friedberg – Bauleitplanung,
- Schreiben vom 12.04.10**

- **F-Plan**

Die Planzeichen sind zu ergänzen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen (weiß).

- **B-Plan**

Anregungen zu Planzeichen, Hinweisen und Verfahrensregeln.

Beschluss:

Die Anregungen werden in der Planung umgesetzt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

**5. Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Naturschutzbehörde,
- Schreiben vom 16.03.10**

- **B-Plan**

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem vorgesehenen Ausgleichsflächenkonzept grundsätzlich zu, es wird jedoch gebeten, für die geplanten Magerrasenstreifen den erforderlichen Oberbodenabtrag (ca. 30 cm Stärke) näher zu beschreiben.

Gleichzeitig bitten wir, in Teil D, Punkt 6.52 Ziele und Maßnahmen, Satz 1, den Hinweis auf eine bestimmte Person mit der eine Konkretisierung der Ziele und Maßnahmen erarbeitet werden soll, zu streichen.

Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Zustandekommen des Bebauungsplanes ist, die konkrete rechtsverbindliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen. Hierzu müssen sich die vorgesehenen Ausgleichsflächen im Eigentum der Gemeinde befinden bzw. eine dingliche Sicherung (Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde und des Freistaates Bayern) erfahren. Der Hinweis auf die notwendige Sicherung der Ausgleichsfläche sollte ebenfalls in der Begründung formuliert sein.

Beschluss:

Den Anregungen wird entsprochen. Der Oberbodenabtrag wird näher beschrieben und Personenhinweise gestrichen.

Die Sicherung der Ausgleichsfläche wird in der Begründung genauer dargestellt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

6. Landratsamt Aichach-Friedberg – Immissionsschutz
- Schreiben vom 12.03.10

- B-Plan

Gegen den Planentwurf bestehen aus fachtechnischer Sicht erhebliche Bedenken, weil die in der Stellungnahme vom 18.01.10 geforderte gutachterliche Untersuchung zur möglichen Blendwirkung hier nicht vorliegt. Eine abschließende immissionsschutzfachliche Stellungnahme ist deshalb z. Zt. nicht möglich.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund der Anordnung der geplanten Fotovoltaik aufgrund einer hier vorgenommenen orientierenden fachtechnischen Einschätzung, erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Hinweis: Vorlage Gutachten am 14.04.10 bei Umweltschutzingenieur, Landratsamt Aichach-Friedberg und telefonische Besprechung am 14.04.10.

Mit Schreiben vom 14.04.10 schreibt das Landratsamt Aichach-Friedberg, Immissionsschutz,:

Die heute per E-Mail übermittelte "Berechnung der Reflexblendung an der nächstgelegenen Wohnbebauung" der Fa (N.N.) Nr. M86 518/1 ist aus fachtechnischer Sicht plausibel. Eine erhebliche Belästigung der angrenzenden Wohnbebauung durch die Blendwirkung der Photovoltaikanlage ist nach den Aussagen des Gutachters nicht gegeben, weil die Dauer der absoluten physiologischen Blendung deutlich unter dem hier maßgeblichen Wert von 30 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 min pro Tag liegt. Diese Aussage ist jedoch an die Berechnungsgrundlagen der Fa (N.N.) geknüpft. Der Gutachter geht hier von einer Modulneigung von 23° senkrecht zur Ost-West verlaufenden Grundstücksgrenze aus. Zusätzlich muss die konkrete Anordnung und Solarmodule hinsichtlich Anzahl, Aufstellung und Ausdehnung den Darstellungen in Anhang 1 Seite 2 des Berichtes M86 518/1 entsprechen. Weiterhin geht der Gutachter bei seinen Berechnungen davon aus, dass die Solarmodule an der Vorderkante um 0,5 m und an der Hinterkante um 1,8 m „aufgeständert“ sind bzw. eine entsprechende Höhe über dem natürlichen Geländeverlauf aufweisen. Nachrichtlich

wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Lage der notwendigen Transformatoren bzw. Gleichrichter in den Planunterlagen einzutragen sind. Dabei ist in der konkreten Ausführung darauf zu achten, dass die Beurteilungspegel der von den Transformatoren und Gleichrichtern der Photovoltaikanlage bzw. der für den Betrieb dieser Anlagenteile erforderlichen "Lüfter" ausgehenden Geräusche, vor den Wohnnutzungen der Straße "Rumerberg" in der Summe den zulässigen Immissionsrichtwert eines reinen Wohngebietes von 50 dB(A) tagsüber bzw. 35 dB(A) nachts nicht überschreiten dürfen. Soweit diese entsprechenden Beurteilungsgrundlagen zur Blendwirkung und die immissionsschutzfachlichen Vorgaben zum Lärmschutz eingehalten werden und in geeigneter Form in die Satzung des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden, bestehen gegen die Planungsabsicht der Gemeinde Todtenweis keine immissionsschutzfachlichen Bedenken. Das Sachgebiet 41, Bauleitplanung im Landratsamt Aichach-Friedberg erhält eine Kopie dieser Nachricht.

Beschluss:

Die immissionsschutzfachlichen Vorgaben gemäß Schreiben vom des Landratsamts Aichach-Friedberg vom 14.4.2010 werden in die Satzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

Das Büro (N.N.) , wird beauftragt, die Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan und für die Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen den heute gefassten Beschlüssen zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

TOP 10

Rekultivierung der Kiesgrube Flur-Nr. 1862 der Gemarkung

Todtenweis;

- Aufnahme für das Ökokonto; Stellungnahme LRA Naturschutz

Sachverhalt:

Der mit Bescheid vom 15.10.1998 genehmigte Rekultivierungsplan für die Kiesgrube Todtenweis kann mangels Material wie vorgesehen nicht umgesetzt werden. Es wurde daher mit Ortstermin vom 19.10.2009 ein neues Konzept besprochen. Dieses sieht für einen Teilbereich die Ausweisung eines Biotops vor. Der Gemeinderat hat mit Sitzung vom 28.10.2009 die Vorschläge positiv aufgenommen. Jedoch sollte eine Aufnahme auf das Ökokonto geprüft werden. Die Verwaltung bat Herrn (N.N.) daraufhin mit Schreiben vom 05.11.2009 hierzu um Stellungnahme. Die Stellungnahme liegt als Anlage bei.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Um die Aufnahme in das Ökokonto zu ermöglichen, müsste ein Planer beauftragt werden.

Dieser wäre notwendig für:

1. Die Bilanzierung der schon für den Kiesabbau erforderlichen Ausgleich
2. Planung Biotopfläche unter Berücksichtigung, dass ein Streifen von 20 m entlang der AIC 8 nicht zur Biotopfläche gezählt werden darf

Die Kosten für den Planer, die Unterhaltung und Pflege des Biotops sowie die Nutzungseinschränkungen (Angelsport nicht möglich) sind dem Gewinn (Verzinsung) einer weiteren Fläche auf dem Ökokonto gegenüber zu stellen.

Zu bedenken wäre, dass für die Umsetzung des neuen Rekultivierungskonzepts auch ohne Aufnahme in das Ökokonto ein neuer Plan vorgelegt werden muss und das Biotop bzw. die Ausgleichsfläche ohnehin einer gewissen Pflege bedarf.

Beratung:

Eine Aufnahme der Fläche auf das Ökokonto wird vom Gemeinderat gewünscht.

Als Planer für die erforderlichen Pläne und Berechnungen wird Herr Brugger vorgeschlagen, da er bereits mit der Sache vertraut ist.

Es soll ein Angebot eingeholt werden.

Ohne Abstimmung

TOP 11

Friedhof

- Urnengräber

- Pflasterung

- Bodenausgleich

Sachverhalt:

Zu Pflasterung:

Es entsteht eine kontroverse Diskussion ob eine Pflasterung überhaupt sinnvoll ist, wenn ja in welcher Größenordnung. Eine nur teilweise Pflasterung, wie vorgesehen, wird von Teilen des Gemeinderats für nicht sinnvoll angesehen. Durch eine Pflasterung müssten die betroffenen Wege im Winter verstärkt gestreut werden. An anderen Friedhöfen wären die Wege auch nur gesplittet. Eine Gesamtpflasterung wäre zwar optisch ansprechend, aber momentan finanziell nicht tragbar. Das alte Pflaster um die Leichenhalle sollte jedoch ausgetauscht werden und eine Höhenangleichung sollte erfolgen.

Zu Urnengräber:

Es liegt ein Angebot der Fa. (N.N.) über 10.896,35 € vor. Verschiedene Ausführungen können geliefert werden. Bilder der verschiedenen Ausführungen werden dem Gemeinderat vorgelegt. Die Meinungen, welche Ausführungen optisch schöner sind gehen auseinander. Herr Bürgermeister Riß bestätigt, dass die Urnen verschlossen werden.

Beschluss:

Das alte Pflaster um die Leichenhalle soll entfernt und neu gepflastert werden. Eine Höhenangleichung soll erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Beschluss:

Es soll das Urnensystem in dunkler Ausführung angeschafft werden

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 3

Beschluss:

Das Urnensystem soll von der Fa. (N.N.) gemäß deren Angebot vom 01. Februar 2010 zum Preis von 10.896,35 € angeschafft werden

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

TOP 12

Rechnungsstellung über den Holzeinschlag am Wandwasser

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30. März 2010 äußert sich Herr (N.N.) über die Rechnungsstellung zum Holzeinschlag am Wandwasser. Ihm sei vom Bürgermeister erlaubt worden, am Wandwasser im Lechfeld 2-3 Pappeln zum Preis von 10 € zu beseitigen. Durch das erschwerte Abholzen sei es ihm als sinnvoll erschienen, anstatt der genehmigten Pappeln sechs schräg- und überhängende Gehölze (Kirsche und Linde) sowie Hecken abzusägen. Herr (N.N.) moniert in seinem Schreiben, dass er nun entgegen der Vereinbarung eine Rechnung für insgesamt 13 Ster Holz zum Preis von 20 €/Ster erhalten habe. Er bietet an, für das Holz eine Summe von insgesamt 80 € zu bezahlen.

Beratung:

Das Verhalten von Herrn (N.N.) stößt auf breites Unverständnis. Für eine weitere Abholzung hätte er auf jeden Fall das Einverständnis der Gemeinde benötigt. Ein Schreiben von Herrn (N.N.) bestätigt, dass es sich hier um naturschutzrechtlich wichtigen Baumbestand handelt. Der Schaden wird von ihm auf 360,00 € gerechnet. Über den nun von Herrn (N.N.) zu zahlenden Betrag für die unerlaubte Abholzung sind die Meinungen verschieden.

Man ist Herrn (N.N.) schon entgegengekommen und hat ihm einen zu zahlenden Betrag von 260,00 € angeboten. Darauf wollte Herr (N.N.) nach Aussage des Bürgermeisters aber nicht eingehen.

Beschluss:

Auf die Bezahlung von 260,00 € für die Abholzung wird bestanden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	3

TOP 13 Bekanntgaben

- a.) Bürgermeister Riß teilt mit, dass die Schulverbandssitzung stattgefunden hat. Frau Haas gibt hierzu einen kurzen Bericht unter anderem, dass die M-Züge eine Klassenstärke von 24 – 27 Schüler haben.

Über die Schülerbeförderung wird noch verhandelt. So auch über die unbefriedende Situation der Beförderung der Bacher Schulkinder. Hier steht die Entscheidung noch aus.

Über die Mittelschule Aindling und Pöttmes finden noch Gespräche statt.

- b.) Bürgermeister Riß macht deutlich, dass die Erhaltung des Aindlinger Rettungswagens mit Nachdruck angestrebt wird.

TOP 14 Anfragen

Frage 1:

Die Verkehrszeichen „Durchfahrt verboten, landwirtschaftlicher Verkehr frei“ auf dem Feldweg in Sand zum Parkplatz der Fa. Durach sind beschädigt, werden diese erneuert?

Antwort Bürgermeister:
Ja die Schilder werden erneuert.

Frage 2:
Herr Ivenz:

Gibt es schon Auswertungen des Tempomessgerätes?

Antwort Bürgermeister:
Nein, die Standzeit waren 2 Wochen, die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Frage 3: Was kann man gegen illegale Müllablagerungen tun? Bei der Aktion „saubere Landschaft“, welche erst durchgeführt wurde, waren einen ganzen Vormittag 30 Personen mit 5 Fahrzeugen beteiligt. Vor allem bei dem Feldweg an der AIC 8 Richtung Langweid hat wohl ein Traktor eine Menge abgeladen.

Herr (N.N.) weist auf illegale Müllablagerungen in der Bergstraße hin.

Antwort Bürgermeister:

Das Problem ist bekannt. Am Sommerweiher finden ebenso immer wieder Müllablagerungen statt. Die Handhabe ist schwierig. Damit die Polizei tätig werden kann, müsste man die Verantwortlichen auf frischer Tat ertappen, das Kennzeichen festhalten und eine Personenbeschreibung abgeben. Im Gemeindebrief wurde bereits auf das Verbot von illegalen Müllablagerungen hingewiesen.

Frage 4: Besteht eine Möglichkeit das neue Gewerbegebiet Sand mit Biogas durch Klärschlamm der Kabisbachanlage zu versorgen?

Antwort Bürgermeister:

Landkreisübergreifend wäre so etwas vielleicht möglich. Die Kabisbachanlage selbst sei hierfür zu klein. Die anfallenden Mengen zu gering. Er informiere sich aber ständig und bleibe hier auf dem Laufenden.

Frage 5: Warum wurde bei der Sanierung des Schwimmbades nicht an eine Solarnutzung gedacht?

Antwort Bürgermeister:

Er wird dies im Schulverband anregen.